jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/25 97/19/0394

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;
AuslBG §4;
AVG §69 Abs1 Z2;
VwGG §42 Abs3;

Rechtssatz

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Bescheid, mit dem der Berufung eines Arbeitgebers gegen die Abweisung seines Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG keine Folge gegeben worden war, aufgehoben worden. Auf Grund der Rückwirkung der Aufhebung dieses Bescheides durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes war bei Entscheidung über den hier gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag, der die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung betraf, die Anhängigkeit des Berufungsverfahrens über den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den Beschwerdeführer einer "neuen Tatsache" im Verständnis des § 69 Abs 1 Z 2 AVG, also einer im Zeitpunkt der Bescheiderlassung im wiederaufzunehmenden Verfahren bereits vorliegenden Tatsache, gleichzuhalten. Eine Geltendmachung derselben war dem Beschwerdeführer allerdings nicht möglich, weil die rückwirkende Aufhebung des Bescheides erst nach Erlassung des (das Aufenthaltsverfahren beendenden) Bescheides durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt war. Die Tatsache der Anhängigkeit des Berufungsverfahrens über die Beschäftigungsbewilligung hat daher auch als "neu hervorgekommen" im Sinne des § 69 Abs 1 Z 2 AVG zu gelten (Hinweis E 30.6.1994,91/06/0174, in einem hinsichtlich der Rückwirkung aufhebender Entscheidungen ähnlichem Zusammenhang).

Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta Verschulden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997190394.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at